

174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (126 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat über das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.

Auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in San Franzisko wurde unter anderen auch das oben angeführte Übereinkommen angenommen.

Die Bundesregierung hat seinerzeit in einem Bericht an den Nationalrat (97 der Beilagen) betreffend das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes die Meinung geäußert, daß dieses Übereinkommen ratifiziert werden sollte, da die darin aufgestellten Grundsätze zu billigen sind. Da jedoch noch die Frage zu klären sei, ob die bestehende Rechtslage in Österreich eine Ratifikation ohne weiteres zuläßt oder hiefür erst gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, hat sich die Bundesregierung vorbehalten, dem Nationalrat hierüber erneut zu berichten, wenn die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens gegeben sind. Mit der Regierungsvorlage 126 der Beilagen ist dies nun geschehen. Es ist bereits klargestellt, daß die geltende Rechtslage in Österreich eine Ratifikation des in Behandlung stehenden Übereinkommens zuläßt, ohne daß es einer Ab-

änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften bedarf. Da dieses Übereinkommen auch den Forderungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber Rechnung trägt, haben sich diese eindeutig für die Ratifikation des Übereinkommens ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat daher in der Sitzung des Ministerrates vom 5. April 1950 den Beschluß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die vorbehaltlose Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vorzuschlagen und hiezu gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung 1929 die Genehmigung des Nationalrates einzuholen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 1. Juni 1950 mit der gegenständlichen Regierungsvorlage befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bericht der Bundesregierung über das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes wird zur Kenntnis genommen und diesem Übereinkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 1. Juni 1950.

Kysela,
Berichterstatter.

Altenburger,
Obmannstellvertreter.